

## **WAS – Prämienverbilligung 2020**

### **Anspruch**

Einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen und Familien, die am 1. Januar 2020 im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz haben und bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung angeschlossen sind. Zudem muss die Krankenkassenprämie höher sein als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

### **Anmeldung**

Die Anmeldung muss bis spätestens 31. Oktober 2019 erfolgen. Sie kann entweder direkt im Internet unter [ipv.was-luzern.ch](http://ipv.was-luzern.ch) eingegeben oder bei WAS Ausgleichskasse Luzern oder bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Bei Anmeldung nach dem 31. Dezember 2019 besteht ein Anspruch erst ab dem Folgemonat der Einreichung. Pro Anmeldung werden alle berechtigten Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben (Ehepartner, Kinder und junge Erwachsene bis Jahrgang 1995 in Ausbildung), automatisch für die Berechnung ermittelt.

### **Junge Erwachsene mit Jahrgang 1995 bis 2001**

Junge Erwachsene in Ausbildung werden zusammen mit den Eltern berechnet (Einreichung der Anmeldung über die Eltern). Eine Ausbildung ist gegeben, wenn eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolviert wird, welche einen Anspruch auf Familienzulagen begründet. Eine eigene Anmeldung müssen zwingend junge Erwachsene einreichen, die am 1. Januar 2020 nicht in Ausbildung sind oder die am 1. Januar 2020 in Ausbildung sind und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

### **50% Richtprämie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung**

Einen Anspruch auf 50% der Richtprämie haben Kinder mit Jahrgängen 2002 bis 2020 unter der Obhut der Eltern oder eines Elternteils sowie junge Erwachsene in Ausbildung mit Jahrgängen 1995 bis 2001, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen und eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren oder die in Ausbildung stehen und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz begründen. Es ist eine Einkommensobergrenze definiert.

### **Trennung 2019**

Bei einer Trennung eines Ehepaares im Jahr 2019 muss zwingend jeder der beiden Ehegatten eine Anmeldung einreichen.

### **Auszahlung der Prämienverbilligung**

Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos direkt an die Krankenversicherung. Diese stellt reduzierte Prämienrechnungen aus. Ist die Prämienverbilligung höher als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie, wird nur die effektive Prämie verbilligt.

### **Berechnungsfaktoren**

Für die Berechnung ist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung, die nicht mehr als vier Jahre zurückliegt, massgebend. WAS Ausgleichskasse Luzern berechnet das massgebende Einkommen anhand dieser Steueranmeldung. Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Aufrechnungen und Abzügen ermittelt. Bei einer Steueranmeldung nach Ermessen besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

### **Nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen**

Für nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen und in der Schweiz versichert sind, kann die Anmeldung zusammen mit der in der Schweiz wohnenden und / oder erwerbstätigen Person eingereicht werden.

### **Neuberechnung des Anspruchs**

Falls sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2020 im Vergleich zur verwendeten Steueranmeldung um mehr als 25% verändern, kann schriftlich oder telefonisch eine Neuberechnung beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2020 gestellt werden.

### **Hinweis**

Dieses Informationsblatt vermittelt eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Informationen finden Sie unter [www.was-luzern.ch/ak](http://www.was-luzern.ch/ak).

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

Ausgleichskasse Luzern

Würzenbachstrasse 8 | Postfach | 6000 Luzern 15

Telefon +41 41 375 08 88

[www.was-luzern.ch/ak](http://www.was-luzern.ch/ak)